

Nr. 808a

**Reglement
über Ausbildung, Prüfungen und Promotion
an den Schulen in Luzern für Gesundheits- und
Krankenpflege Diplommiveau II E und II K
am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe
des Kantons Luzern**

vom 7. Mai 2002* (Stand 1. März 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 und 55 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981¹,
auf Antrag des Bildungsdepartementes,

beschliesst:

I. Ausbildung, Prüfungen und Promotion

§ 1 *Ausbildung*

¹Die Ausbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) für die Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege.

²Die Ausbildungen des Diplommiveaus II E und II K sind in je vier Promotionsphasen unterteilt und können nach der dritten Phase mit dem Diplommiveau I abgeschlossen werden. Die Ausbildungen sind in Theorieblöcke, Praktika und Ferien unterteilt.

* G 2002 121. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 28. Januar 2005, in Kraft seit dem 1. Februar 2005 (G 2005 21).

¹ SRL Nr. 800

§ 2 *Prüfungen während der Ausbildung*

¹ Die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fähigkeiten der Lernenden werden während der Ausbildung mittels formativen und summativen Beurteilungsformen laufend überprüft.

² Beim Ausbildungsprogramm Diplomniveau II E finden während einer laufenden Promotionsphase formative Lernerfolgskontrollen in Theorie statt. Am Ende einer Promotionsphase werden die Phasenziele in Theorie summativ geprüft (Phasenabschlussprüfung).

³ Beim Ausbildungsprogramm Diplomniveau II K finden während einer laufenden Promotionsphase formative und summative Lernerfolgskontrollen in Theorie statt. Am Ende einer Promotionsphase werden die Phasenziele in Theorie summativ geprüft (Phasenabschlussprüfung).

⁴ Die Phasenziele in Praxis werden während einer laufenden Promotionsphase formativ und am Ende einer Promotionsphase summativ überprüft.

§ 3 *Beurteilungssystem*

Das Beurteilungssystem umfasst die folgenden drei Qualitätsstufen:

- Qualitätsstufe I: Lernziele nicht erreicht,
- Qualitätsstufe II: Lernziele erreicht,
- Qualitätsstufe III: Lernziele übertroffen.

§ 4 *Definitive Promotion*

Definitiv in die nächsthöhere Ausbildungsphase promoviert wird, wer

- a. die formativen Lernerfolgskontrollen absolviert hat,
- b. auf Diplomniveau II E: von den summativ geprüften Phasenzielen in Theorie (Phasenabschlussprüfung) nicht mehr als zwei Ziele mit Qualitätsstufe I erreicht hat oder
auf Diplomniveau II K: die Phasenabschlussprüfung mit mindestens Qualitätsstufe II und nicht mehr als eine summative Lernerfolgskontrolle in Theorie mit Qualitätsstufe I erreicht hat,
- c. nicht mehr als zwei Phasenziele in Praxis mit Qualitätsstufe I erreicht hat.

§ 5 *Provisorische Promotion*

¹ Provisorisch in die nächsthöhere Ausbildungsphase promoviert wird, wer

- a. auf Diplomniveau II E: mehr als zwei der summativ geprüften Phasenziele in Theorie (Phasenabschlussprüfung) mit Qualitätsstufe I erreicht hat oder
auf Diplomniveau II K: von den summativen Lernerfolgskontrollen in Theorie maximal zwei Prüfungen und/oder die Phasenabschlussprüfung nur mit Qualitätsstufe I erreicht hat,

b. drei oder vier Phasenziele in Praxis mit Qualitätsstufe I erreicht hat.

²Die mit Qualitätsstufe I beurteilten Phasenziele in Theorie und Praxis müssen innerhalb einer von der Schulleitung festgelegten Frist erneut überprüft werden. Für eine definitive Promotion müssen die Bedingungen von § 4 erfüllt sein. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der nicht bestandene Phasenteil zu wiederholen.

³Für Lernende, die sich im letzten von der Schule angebotenen Ausbildungsprogramm befinden, bleibt § 6a vorbehalten.²

§ 6 *Wiederholung eines Phasenteils*

¹Während der gesamten Ausbildungsdauer kann einmal ein Phasenteil von sechs Monaten wiederholt werden. Vorbehalten bleibt die Wiederholung der Abschlussbeurteilung gemäss § 10.

²Die Wiederholung eines Phasenteils von sechs Monaten ist notwendig, wenn

- a. am Ende einer Ausbildungsphase mit provisorischer Promotion die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt sind,
- b. mehr als vier Phasenziele in Praxis mit Qualitätsstufe I beurteilt worden sind,
- c. auf Diplomniveau II K: mehr als zwei summative Lernerfolgskontrollen in Theorie nicht bestanden worden sind.

³Im Ausbildungsprogramm Diplomniveau II E werden am Ende der Wiederholungsphase alle Phasenziele in Theorie und Praxis nochmals überprüft. Im Ausbildungsprogramm Diplomniveau II K werden am Ende der Wiederholungsphase alle Phasenziele in Praxis geprüft und die ungenügenden Lernerfolgskontrollen in Theorie nochmals durchgeführt. Dabei müssen die Bedingungen von § 4 erfüllt werden. Andernfalls kann die Ausbildung nicht im Ausbildungsprogramm Diplomniveau II weitergeführt werden.

⁴Wurde während der Ausbildung bereits einmal ein Phasenteil wiederholt, kann die Ausbildung nur im Ausbildungsprogramm Diplomniveau I abgeschlossen werden.

⁵Für Lernende, die sich im letzten von der Schule angebotenen Ausbildungsprogramm befinden, bleibt § 6a vorbehalten.³

§ 6a⁴ *Sonderbestimmung für Lernende im letzten Ausbildungsprogramm*

¹Wer provisorisch promoviert wurde und die Bedingungen für die Beendigung der provisorischen Promotion nicht erfüllt, kann die Ausbildung nur im Ausbildungsprogramm Diplomniveau I abschliessen. Die nicht bestandenen Phasenziele sind nach den Vorgaben der Schulleitung zu wiederholen.

² Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 250).

³ Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 250).

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 26. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 250).

² Wer sich im Ausbildungsgang Diplomniveau I befindet und trotz Wiederholung die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird aus dem Ausbildungsgang entlassen.

³ Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussbeurteilung auf Diplomniveau II trotz wiederholten Phasenzielen erneut nicht erfüllt, ist nur zur Abschlussbeurteilung auf Diplomniveau I zugelassen.

II. Abschlussbeurteilung

§ 7 *Zulassungsbedingungen*

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussbeurteilung sind, dass

- a. der oder die Lernende in der gesamten Ausbildungszeit nicht mehr als 80 Arbeits- oder Schultage gefehlt hat,
- b. die formativen Lernerfolgskontrollen der letzten Ausbildungsphasen stattgefunden haben,
- c. auf Diplomniveau II E: bei der Phasenabschlussprüfung in Theorie der letzten Ausbildungsphase nicht mehr als zwei der geprüften Phasenziele mit Qualitätsstufe I beurteilt worden sind oder
auf Diplomniveau II K: bei der Phasenabschlussprüfung in Theorie der letzten Ausbildungsphase mindestens Qualitätsstufe II erreicht und nicht mehr als eine summative Lernerfolgskontrolle in Theorie mit Qualitätsstufe I beurteilt worden ist.

§ 8 *Inhalt*

Die Abschlussbeurteilung besteht aus folgenden Teilen:

- a. schriftliche Prüfung (Bearbeitung einer Fallstudie),
- b. praktische Prüfung (Beobachtung der Lernenden in einer Pflegesituation),
- c. mündliche Prüfung (Fachgespräch),
- d. Praktikumsbericht (Praktikumsqualifikation der letzten Ausbildungsphase).

§ 9 *Diplom*

Das Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege wird erteilt, wenn alle vier Prüfungsteile mindestens mit Qualitätsstufe II beurteilt wurden.

§ 10 *Wiederholung*

¹ Lernende, welche die Abschlussbeurteilung nicht bestehen, haben folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- a. einmalige Wiederholung eines einzigen, nicht bestandenen Prüfungsteils gemäss § 8 Unterabsätze a–c, ohne Verlängerung der Ausbildungszeit,
- b. einmalige Wiederholung mehrerer Prüfungsteile gemäss § 8 Unterabsätze a–c, nach einer zusätzlichen Ausbildungszeit von drei Monaten,
- c. Wiederholung eines Phasenteils von sechs Monaten bei Nichtbestehen des Abschlusspraktikums.

² Ist das Resultat erneut ungenügend, ist die Abschlussbeurteilung definitiv nicht bestanden.

III. Schlussbestimmungen

§ 11⁵ *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung⁶ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

§ 12 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II (Schwerpunkt Erwachsene) am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern vom 22. September 1998⁸,
- b. Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II (Schwerpunkt Kinder) am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern vom 22. September 1998⁹.

§ 13 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 15. Mai 2002 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Mai 2002

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 13. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. März 2009 (G 2009 55).

⁶ SRL Nr. 430

⁷ SRL Nr. 40

⁸ G 1998 344 (SRL Nr. 808b)

⁹ G 1998 353 (SRL Nr. 808d)

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Ulrich Fässler
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler